

(2) Bei besonders wertvollen Trophäenträgern kann die Jagdbehörde des Kreises gestatten, Kopf und Träger des erlegten Stückes dem Erleger zur Präparation freizugeben.

(3) Gefundene Jagdtrophäen (Abwurfstangen u. a.) sind bei den Jagdleitern oder den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben abzuliefern. Die angelieferten Trophäen sind unverzüglich den Verarbeitungsbetrieben zuzuführen. In Ausnahmefällen kann der Staatliche Forstwirtschaftsbetrieb den Verbleib der gefundenen Trophäen für Schulungszwecke genehmigen. Die Finder der Trophäen erhalten 80 % des Erlöses durch die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe ausgezahlt.

§ 60

(1) Der Fang von jagdbarem Wild ist nur den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben gestattet.

(2) Die Haltung von jagdbarem Wild bedarf, mit Ausnahme zoologischer Gärten und Tierparks der Städte, der Genehmigung der zuständigen Jagdbehörde und der Veterinärinspektion des Kreises.

XVI.

V ersicherungsschutz

§ 61

(1) Die Deutsche Versicherungs-Anstalt gewährt auf Grund des mit der Obersten Jagdbehörde abgeschlossenen Versicherungsvertrages Versicherungsschutz.

(2) Die Jagderlaubnis darf von den ausstellenden Organen nur gegen Vorweisung eines Nachweises über die Bezahlung des Jagdhaftpflichtversicherungsbeitrages ausgegeben werden.

(3) Die von den Vorständen der Jagdgesellschaften zu vereinnahmenden Versicherungsbeiträge sind an die für den Sitz der Jagdgesellschaft zuständige Kreisdirektion der Deutschen Versicherungs-Anstalt, in Berlin an die Vereinigte Großberliner Versicherungsanstalt abzuführen.

XVII.

Schlußbestimmungen

§ 62

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Dritte Durchführungsbestimmung vom 5. Oktober 1954 zum Gesetz zur Regelung des Jagdwesens (GBl. S. 832), die Vierte Durchführungsbestimmung vom 8. Januar 1957 (GBl. I S. 50), die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 8. Januar 1957 (GBl. I S. 51), die Sechste Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1957 (GBl. I 1958 S. 8) und die Siebente Durchführungsbestimmung vom 21. Mai 1958 (GBl. I S. 524) außer Kraft.

Berlin, den 14. April 1962

**Der Minister
für Landwirtschaft.
Erfassung**

Der Minister des Innern und Forstwirtschaft

I. V.: Grünstein
Staatssekretär und Erster
Stellvertreter des Ministers

I. V.: Skodowski
Staatssekretär

Anordnung über die Verträge der LPG und VEG über die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Vom 29. März 1962

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 18. Januar 1962 über die Höhe der Pflichtablieferungsnormen landwirtschaftlicher Erzeugnisse 1962 und die vorläufige Entscheidung über einige Förderungsmaßnahmen für 1962 wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Organen des Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Zwischen den mit der Erfassung und dem Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse beauftragten Betrieben und den LPG sowie VEG sind Verträge über die Marktproduktion (Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschließlich technischer Kulturen und Verkauf von Zucht- und Nutzvieh) abzuschließen. Den Abschluß von Verträgen über die Lieferung von Obst und Gemüse regelt der Minister für Handel und Versorgung gesondert.

(2) Mit Hilfe der Verträge ist von beiden Vertragspartnern auf die Erfüllung und Übererfüllung des Staatsplanes, die Kontinuität der Lieferungen an den Staat und die Verbesserung der Qualitäten und der Sortimente der landwirtschaftlichen Erzeugnisse einzuwirken und eine gute Zusammenarbeit zur Durchsetzung dieser Aufgaben zu organisieren.

(3) Die Verpflichtung zum Vertragsabschluß bezieht sich auf die volle Höhe der Mengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die zur Lieferung an den Staat bestimmt sind und im Betriebsplan der LPG bzw. VEG auf der Grundlage des Staatsplanes und des detaillierten Planes festgelegt und bestätigt sind. Die Bestätigung des Betriebsplanes regelt sich nach den darüber gesondert getroffenen Bestimmungen.*

(4) Der Vertragsabschluß ist von den Vertragspartnern (Abs. 1) gleichzeitig bei der Bestätigung der Betriebspläne der LPG bzw. VEG vorzunehmen.

(5) Für den Vertragsabschluß über die Lieferung technischer Kulturen gelten, wenn dieser Vertragsabschluß vor der Bestätigung der Betriebspläne erfolgt, die gesondert getroffenen Regelungen.** Ergeben sich bei der Bestätigung der Betriebspläne Änderungen gegenüber den Vertragsmengen dieser Kulturen, so gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 Ziff. 2.

§ 2

Zur Sicherung der Kontinuität der Lieferungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse an den Staat können auf der Grundlage der Perspektivpläne der LPG bzw. VEG oder der von den örtlichen staatlichen Organen herausgegebenen Kenn- bzw. Orientierungsziffern bereits vor der Bestätigung der Betriebspläne Verträge zwischen den im § 1 genannten Vertragspartnern abgeschlossen werden. Die in die - - - gen festgelegten Mengen sind von den Vertragspartnern mit den Mengen in Übereinstimmung zu bringen, die in den bestätigten Betriebsplänen enthalten sind. Für den Zeitpunkt der Ergänzung dieser Verträge gilt § 1 Abs. 4 entsprechend.

* Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft Folge 1/1962

M Verfügungen und Mitteilungen Folge 11/1961